



Gesetz betreffend Kristall- und Mineraliensuche und Goldwaschen

**Rechtsgültige Version dieses Gesetzes ist die romanische Fassung, welche durch das
Gemeindeparlament genehmigt wurde. Bei der vorliegenden Version handelt es sich
um eine Übersetzung und dementsprechend um ein Arbeitspapier.**

Inhalt des Gesetzes betreffend Kristall- und Mineraliensuche und Goldwaschen

Art. 1 Gültigkeit

Dieses Gesetz regelt das Suchen und Gewinnen von Kristallen und Mineralien sowie das Goldwaschen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse am Grundstück. Es gilt für das ganze Gebiet der Gemeinde Tujetsch.

Art. 2 Bewilligung zum Strahlen und zum Goldwaschen

Für das Strahlen sowie das Goldwaschen mit Werkzeugen in der Gemeinde Tujetsch, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse am Grundstück, braucht es eine Bewilligung.

Art. 3 Voraussetzungen

Die Bewilligung zum Strahlen wird an natürliche Personen erteilt, die das 18. Lebensjahr erfüllt haben und eine Haftpflichtversicherung gegenüber Dritte besitzen. Diese muss eine ausreichende Deckung gegenüber Personen und Sachschaden gewährleisten.

Für die Verwendung von Sprengstoff und den Gebrauch von Bohrmaschinen bedarf es einer Zusatzbewilligung. Diese erhalten nur Personen, welche in der Gemeinde wohnhaft sind (Heimatschein) und alle Bürger/Innen, die das 20. Altersjahr erfüllt haben und einen Sprengausweis gemäss Bundesgesetz vom 25. März 1977 besitzen.

Art. 4 Dauer

Die Strahlerbewilligung ist jeweils für das Kalenderjahr gültig.

Die Bewilligung für das Goldwaschen und für organisierte Gruppen gilt frühestens vom 1. Mai bis zum 15. September. Der Gemeindevorstand kann das Goldwaschen für diverse Orte maximal bis 15. Oktober verlängern.

Art. 5 Strahlen und Goldwaschen für wissenschaftliche Zwecke

Personen, welche Kristalle und Mineralien ausschliesslich für wissenschaftliche Zwecke (Dozenten, Assistenten, Studenten/Innen der geologischen Hochschule, Petrografie, Mineralogie und Kristallografie) suchen und lediglich Belegstücke mit nach Hause nehmen, erhalten die Strahlerbewilligung unentgeltlich. Erlaubt ist ausschliesslich der Gebrauch von Meissel und Hammer und zudem braucht es eine Bewilligung des Gemeindevorstandes.

Art. 6 Strahlen- und Goldwascherausflüge

Teilnehmer von Exkursionen, die von Einheimischen mit Erlaubnis des Gemeindevorstandes organisiert sind, benötigen keine Bewilligung.

Art. 7 Zeitliche Verbote

An Sonntage sowie eidgenössische, kantonale und kommunale (Fronleichnam, Auffahrt, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen) Feiertage ist das Strahlen verboten.

Das Goldwaschen ist an die vom Gemeindevorstand erlaubten Orte auch an Sonn- und Feiertagen erlaubt.

Art. 8 Örtliche Verbote

In geschlossene Wälder, in Aufforstungs- und Dammgebiete wie auch auf Weg- und Strassenböschungen ist es verboten, Kristalle zu suchen und zu gewinnen. Weiden dürfen nicht beschädigt werden.

Im Naturschutzgebiet des Lag da Tuma und im Baumschutzgebiet Calmut ist die Verwendung von Sprengstoff sowie der Gebrauch von Bohrmaschinen verboten. In allgemeine Wildschutzgebiete ist die Verwendung von Sprengstoff erlaubt, jedoch der Gebrauch von Bohrmaschinen nicht. Wenn wichtige Umstände es erfordern, kann der Gemeindevorstand das Strahlen auch für andere Gebiete einschränken oder verbieten.

Es ist verboten im Fischereischongebiet Gold zu waschen. Ebenso verboten ist Bäche und Flüsse umleiten; Uferböschungen abzugraben oder zu beschädigen; Wehre und Dämme wie auch andere Schutzverbauungen dürfen nicht beschädigt werden.

Weiter kann der Gemeindevorstand Verbote zum Goldwaschen erlassen, wo eine Übernutzung stattfindet, an geschützten Fischlaichplätzen oder wo Gefahr von Erosionen die Umgebung gefährdet.

Art. 9 Helikopterflüge

Helikopterflüge zu Strahlerzwecken bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeindevorstand. Der Gemeindevorstand muss zur Erteilung der Bewilligung die Interessen der Umwelt sowie der Wildtiere berücksichtigen. Personentransporte sind verboten. Helikopterunternehmen dürfen nur mit Bewilligung des Gemeindevorstandes transportieren.

Art. 10 Sorgfaltspflicht

Der Petent muss für jeden Schaden aufkommen. An Orten, wo sich Menschen und Tiere aufhalten oder sich Gebäude und Anlagen aller Art befinden (wie Strassen, Eisenbahnen, Leitungen, Schranken usw.), hat er höchste Vorsicht walten zu lassen.

Art. 11 Haftbarkeit

Schäden, die durch den Strahler oder Goldwäscher verursacht werden, müssen durch den Verursacher behoben werden.

Art. 12 Ordnung halten

Der Petent muss sein Arbeitsplatz räumen, so dass es keine Gefahr für Mensch und Tier existiert. Kleine Grabungen in der Nähe der Wanderwege und Strassen sind zuzudecken, wenn an diesem Ort nicht mehr gearbeitet wird.

Art. 13 Kluftschutz

Hat ein Strahler mit der Ausbeutung einer Kluft begonnen, diese aber nicht abgeschlossen, gilt diese Kluft als belegt, sofern der Strahler zwei oder mehrere Strahlerwerkzeuge, mindestens aber einen Meissel und ein Fäustel zurücklässt. Während der nächsten zwei Jahre darf eine belegte Kluft nicht durch andere Personen ausgebeutet werden.

Ein Strahler darf höchstens drei Klüfte auf dem Gemeindegebiet und in keinem Fall ganze Felswände besetzen.

Ist der Goldwäscher mit der Arbeit noch nicht am Ende, markiert dieser sein Arbeitsplatz mit einem Steinturm.

Art. 14 Zugelassene Werkzeuge für das Goldwaschen

Für das Goldwaschen sind folgende Werkzeuge erlaubt:

- a) Schaufel;
- b) Waschpfanne oder Teller bzw. Sieb;
- c) Goldwaschrinnen bis zu einer maximalen Länge von 1.30 m.

Art. 15 Verbotene Werkzeuge und Materialien für das Goldwaschen

Für das Goldwaschen sind folgende Werkzeuge bzw. Materialien verboten:

- a) Hacke und Stemmeisen;
- b) Maschinen und motorisierten Geräte;
- c) Seile spannen für jeglichen Gebrauch;
- d) Chemische Substanzen wie zum Beispiel Quecksilber oder Natriumcyanid usw.

Diese Auflistung ist nicht vollständig.

Art. 16 Besondere Funde

Funde von seltener Schönheit und von erheblicher und wissenschaftlicher Bedeutung, sind unmittelbar dem Gemeindevorstand zu melden. Die Gemeinde ist als Erste berechtigt, solche Funde gegen eine angemessene Entschädigung zu erwerben.

Art. 17 Aufsicht

Der Petent muss die Bewilligung bei sich tragen. Er muss diese vorzeigen, sollten die Aufseher der Gemeinde oder andere Petente dies verlangen.

Die kommunalen Aufseher, die Jagdaufseher und die kantonalen Fischereiaufseher sind berechtigt jeden zu kontrollieren, wenn Sie vermuten, dass eine Person strahlen oder goldwaschen geht.

Nebst der Strahlerbewilligung oder Goldwaschbewilligung muss der Petent noch eine Identitätskarte mit sich führen.

Art. 18 Gebühren

Die Gebühren für das Strahlen betragen wie folgt:

A) Ordentliche Bewilligungen

a) Jahreskarte für Gemeindebürger und für Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde	Fr. 200.00 – Fr. 300.00
b) Jahreskarte für Kantonsbürger und Schweizer mit Wohnsitz im Kanton	Fr. 350.00 – Fr. 500.00
c) Jahreskarte für alle übrigen Schweizer und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz (Bewilligung C)	Fr. 500.00 – Fr. 750.00
d) Jahreskarte für alle übrigen Ausländer	Fr. 1'000.00 – Fr. 1'500.00
e) Wochenkarten (Schweizer und Ausländer)	Fr. 150.00 – Fr. 250.00
f) Tageskarten (Schweizer und Ausländer)	Fr. 30.00 – Fr. 50.00

Bei der Tageskarte muss der Strahler den Ort für den Tag angeben. An diesem Tag darf nur an diesem Ort gestrahlt werden. Mit der Tageskarte ist die Verwendung von Sprengstoff und der Gebrauch von Bohrmaschinen nicht erlaubt.

B) Zusätzliche Bewilligungen

1. Personen mit Wohnsitz in Tujetsch

Zusätzliche Bewilligungen für die Verwendung von Sprengstoff und den Gebrauch von Bohrmaschinen können von natürlichen Personen mit Wohnsitz in Tujetsch bezogen werden:

g) für die Verwendung von Sprengstoff ohne den Gebrauch von Bohrmaschinen	Fr. 250.00 – Fr. 350.00
h) für die Verwendung von Sprengstoff mit Gebrauch von Bohrmaschinen	Fr. 500.00 – Fr. 750.00
i) für den Gebrauch von Bohrmaschinen	Fr. 250.00 – Fr. 350.00

2. Gemeindebürger ohne Wohnsitz in Tujetsch

j) für die Verwendung von Sprengstoff ohne den Gebrauch von Bohrmaschinen	Fr. 500.00 – Fr. 750.00
k) für die Verwendung von Sprengstoff mit Gebrauch von Bohrmaschinen	Fr. 1'000.00 – Fr. 1'500.00
l) für den Gebrauch von Bohrmaschinen	Fr. 500.00 – Fr. 750.00

Die Gebühren für das Goldwaschen betragen:

Ordentliche Bewilligungen

- | | |
|---|-------------------------|
| a) Jahreskarte für Gemeindebürger und für Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde | Fr. 100.00 – Fr. 200.00 |
| b) Jahreskarte für Kantonsbürger und Schweizer mit Wohnsitz im Kanton | Fr. 250.00 – Fr. 350.00 |
| c) Jahreskarte für alle übrigen Schweizer und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz (Bewilligung C) | Fr. 400.00 – Fr. 600.00 |
| d) Jahreskarte für alle übrigen Ausländer | Fr. 600.00 – Fr. 900.00 |
| e) Wochenkarten (Schweizer und Ausländer) | Fr. 100.00 – Fr. 200.00 |
| f) Tageskarten (Schweizer und Ausländer) | Fr. 20.00 – Fr. 30.00 |
| g) Kinder und Jugendliche bis zum 18. Altersjahr in Begleitung eines Erwachsenen, die eine Bewilligung besitzen | gratis |

Die Festsetzung der Bewilligungsgebühren gemäss lit. A) und B) erfolgt durch den Gemeindevorstand.

Art. 19 Helfer

Wer einen Strahler begleitet und diesem hilft, muss gemäss Art. 18 eine Bewilligung in der Höhe des Patents vom Strahler, welchen er begleitet, beziehen – jedoch mindestens eine Tageskarte.

Kinder und Jugendliche bis zum 18. Altersjahr dürfen den Strahler, der eine Bewilligung besitzt, begleiten, ohne eine Bewilligung zu erwerben. Sie dürfen jedoch Sprengstoff und die Bohrmaschine nicht gebrauchen.

Art. 20 Anzeigepflicht

Die kommunalen Aufseher, die Jagdaufseher und die kantonalen Fischereiaufseher sowie auch die Bewilligungsinhaber müssen Übertretungen dieses Gesetzes dem Gemeindevorstand melden.

Art. 21 Strafbestimmungen

Übertretungen dieses Gesetzes werden vom Gemeindevorstand mit einer bis zu Fr. 5'000.- Strafe geahndet. Kristalle und Mineralien sowie gewaschenes Gold, die in Missachtung von Vorschriften dieses Gesetzes in Besitz genommen werden, gehen entschädigungslos ins Eigentum der Gemeinde über.

Art. 22 Entzug oder Verweigerung der Bewilligung

Werden die Vorschriften dieses Gesetzes missachtet, kann die erteilte Bewilligung entzogen werden. Zudem kann die Erteilung neuer Bewilligungen verweigert werden.

Art. 23 Rechtsmittel

Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeindevorstandes kann innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Einsprache erhoben werden.

Art. 24 Ausführung

Der Gemeindevorstand ist für die Benennung der Kontrollstelle sowie für den Vollzug dieses Gesetzes verantwortlich.

Art. 25 Inkraftsetzung

Dieses Gesetz wurde von der Gemeindeversammlung am 17. März 2017 genehmigt und tritt am 1. April 2017 in Kraft. Somit ist das Gesetz betreffend Kristall- und Mineraliensuche und Goldwaschen vom 15.06.2001 aufgehoben.